

**- Satzung -**  
**Interessengemeinschaft der Erwerbslosen**  
**München und Umgebung (I.G.E.L. ) e.V.**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Interessengemeinschaft der Erwerbslosen München und Umgebung- (I.G.E.L.) e.V.“.
2. Gründungsdatum ist der 26.10.2012.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Sitz des Vereins ist München.

**§ 2 Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Zwecke des Vereins sind:
  - a. Austausch im Umgang mit Sozialbehörden.
  - b. Gegenseitige Beratung und Hilfestellung bei der Anspruchsdurchsetzung gegenüber Sozialleistungsträgern.
  - c. Gegenseitige praktische Hilfe bei der Bewältigung von sonst kostspieligen Alltagsproblematiken.
  - d. Der öffentlichen Stigmatisierung von Erwerbslosen entgegenzutreten.
  - e. Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Initiativen und Vereinen der Erwerbslosenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Treffen mit Möglichkeit zur Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkarbeit.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von reinen Aufwandsentschädigungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins wird, wer seine Mitgliedschaftsgesuch durch schriftlichen Antrag bekannt gibt, dem entsprochen wird, sofern sich nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegen die Aufnahme aussprechen.
2. Kuratoren (fördernde Mitglieder) können alle natürlichen Personen oder juristischen Personen des Privatrechts, des öffentlichen Rechts oder Gesellschaft des Handelsrechts werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist Bekanntgabe des Vor- und Zunamens, sowie der Adresse und Telefonnummer gegenüber dem Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod
  - b. Austritt
  - c. Streichung von der Mitgliederliste
  - d. Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden. Er bedarf keiner Begründung.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei grober Verletzung der Vereinspflichten möglich. Er erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben. Diese Stellungnahme kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Beschluss über den Ausschluss hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen und muss mit Gründen versehen sein. Sofern eine Adresse des Auszuschließenden nicht bekannt ist, gilt die Zustellung als erfolgt, wenn diese an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse erfolgte und die Nichterreichbarkeit nachgewiesen wurde.
4. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss innerhalb von einem Monat ab Eingang des Beschlusses Beschwerde gegenüber dem Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden keinerlei Beiträge erhoben. Einzelspenden sind möglich.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden und Fördergelder zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins entgegen zu nehmen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

#### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1.Vorsitzender), dem stellvertretenden Vorsitzenden. (2.Vorsitzender), sowie dem dritten Vorsitzenden (3. Vorsitzender).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben an andere Vereinsmitglieder delegieren. Er führt die Geschäfte gemäß der vorliegenden Satzung sowie zusätzlicher Weisungen der Mitgliederversammlung. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichts
  - e. Abschluss und Kündigung von Verträgen
  - f. Beschluss über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins aktiv zu verfolgen.

### **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied des Vereins sein. Er ist ab dem Tag der Wahl gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt. Scheidet der Vorstand während der Amtsperiode aus, so wählt die daraufhin stattfindende außerordentliche Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur mit einer gleichzeitigen Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder-versammlung möglich, das an seine Stelle tritt.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung soll eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Die Sitzungen werden vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzen den geleitet.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenden an den Sitzungen des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn das Statut keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2.Vorsitzen den.
4. Die Organe fertigen über ihre Sitzungen ein Protokoll, das die wesentlichen Förmlichkeiten und gefassten Beschlüsse dem Wortlaut nach ausweisen soll und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand ist in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich vertretungsberechtigt. Sofern der Vorstand Aufgaben, die ihm durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen worden sind, delegiert, ist der Jeweilige mit dieser Delegation Beauftragte für diesen Bereich vertretungsberechtigt, es sei denn, der Vorstand hätte hierfür Weisungen erteilt.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins laut Satzung es erfordert oder wenn 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt.

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorstand geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung kann per e-mail übermittelt werden, sofern eine e-mail Adresse vorliegt. Ansonsten ergeht sie postalisch.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Das Protokoll enthält Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, die Namen der Anwesenden sowie die Abstimmungsergebnisse und wird von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 12 Vereinsvermögen**

1. Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand oder einer vom Vorstand bestimmten Person verwaltet.
2. Die Haushaltsführung wird von einem Kassenprüfer geprüft, der weder dem amtierenden noch dem zu prüfenden Vorstand angehören darf. Er wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Beirat**

Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Beirat wählen. Beiratsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung und im Vorstand kein Stimmrecht. Sie haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sollen so weit wie möglich an Vorstandssitzungen teilnehmen dürfen. Sie sollen in beiden Fällen den Vorstand beraten.

## **§ 15 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen geändert werden, wenn ein Antrag mit dem Wortlaut des Änderungsantrages in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben worden ist. Sofern für einzelne Satzungsänderungen durch Gesetz oder diese Satzung ein höheres Quorum als 2/3 bestimmt ist, gilt das Quorum, das durch Gesetz oder diese Satzung bestimmt ist.

Bis zur Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht München und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt werden die Vorstände ermächtigt, durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands einzelne, rein förmliche, nicht aber umfangreiche inhaltliche Änderungen an der Satzung vorzunehmen. Die diesbezügliche Genehmigung und Bevollmächtigung der Mitgliederversammlung erlischt in dem Moment, in dem die beiden oben genannten Voraussetzungen geschaffen sind.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung bedarf zu ihrer Beschlussfähigkeit der Anwesenheit von mindestens 50% aller Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Kulturlust e.V., c/o Wörthof, Wörthstr. 10, 81667 München. Er hat diese Mittel seiner Satzung gemäß für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Fördergelder, die zweckgebunden an den Verein entrichtet wurden, werden an die für die Förderung verantwortliche Stelle zurück geleitet.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Mit der Auflösung des Vereins endet jede Mitgliedschaft.